

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/19 20b535/94, 60b152/13s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1994

Norm

JN §28

JN §65

JN §76a

Rechtssatz

Für einen Unterhaltsstreit zwischen einer in der Türkei lebenden Klägerin und ihrem seit vielen Jahren in Österreich lebenden, wohnenden und arbeitenden Ehemann, dem Beklagten, liegt mit dem von der Klägerin in Anspruch genommenen allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß § 65 JN ein in den österreichischen Verfahrensrechtsordnungen allgemein anerkannter tiefgreifender Anknüpfungspunkt an das Inland vor, der im Sinne der zustreffenden Darlegung der Vorinstanz zur Annahme der inländischen Gerichtsbarkeit führt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und seit wann in der Türkei vor einem türkischen Gericht ein Ehescheidungsverfahren zwischen den Streitparteien anhängig ist, weil die Bestimmung des § 76 a JN über die örtliche Verbundzuständigkeit für sonstige Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis nicht als internationale Zuständigkeitsregel anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 535/94

Entscheidungstext OGH 19.05.1994 2 Ob 535/94

- 6 Ob 152/13s

Entscheidungstext OGH 16.12.2013 6 Ob 152/13s

nur: § 76a JN über die örtliche Verbundzuständigkeit für sonstige Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis ist nicht als internationale Zuständigkeitsregel anzusehen. (T1)

Beisatz: § 76a JN darf deshalb auch keinesfalls so ausgelegt werden, dass während der Anhängigkeit eines Ehescheidungsverfahrens im Ausland das ausländische Gericht für alle aus dem Eheverhältnis entspringenden Streitigkeiten ausschließlich zuständig und deswegen für eine im Inland eingebrachte Klage die internationale Zuständigkeit nicht gegeben ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0046225

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at